

Satzung über das Tragen der Amtskette der Stadt Langen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziff. 6 der hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVI. S.11) i. d. F. vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 1966 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Bürgermeister trägt bei feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Langen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 28. Februar 1966

Der Magistrat der Stadt Langen
Umbach, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 4. März 1966 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.